

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

---

**2021****Nr. 9****16. November**

---

Inhalt: Dekret des Bischofs von Regensburg zur Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg – Bischöflicher Erlass einer neuen „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg DekO 2021“

---

### **Dekret des Bischofs von Regensburg zur Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg**

Im Heiligen Jahr 2000, am Fest des hl. Albertus Magnus (Bischof von Regensburg 1260-1262), hat mein Vorgänger im Amt des Bischofs von Regensburg, Manfred Müller (1926-2015, Bischof 1982-2002), mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine Neugliederung der Dekanate des Bistums Regensburg in Kraft gesetzt (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2000, 111-121). Diese Neuordnung war durch das Diözesanforum 1993/94 angestoßen worden, um die territoriale Struktur der Diözese besser den damaligen Erfordernissen anzupassen. In seinem Dekret wies Bischof Manfred darauf hin, dass die Zahl der Dekanate (33) wieder dem Stand vor der Dekanatsreform durch Bischof Antonius von Henle im Jahre 1915 entspreche, erkannte aber bereits damals, dass „in der näheren Zukunft wohl weitere Zusammenschlüsse angebracht sein werden“ (ebd., 111).

Im Lichte der seither umgesetzten pastoralen Planungen hinsichtlich der Pfarreigliederungen hat sich gezeigt, dass die meisten Dekanate des Bistums für eine sinnvolle Zusammenarbeit in den dort jeweils bestehenden oder umzusetzenden Pfarreiengemeinschaften, besonders auch für deren sinnvolle Weiterentwicklung und erst recht für deren Vergrößerung tatsächlich immer noch zu klein zugeschnitten sind.

In der Dekanekonferenz, der Regionaldekanekonferenz und im Priesterrat des Frühjahrs 2017 wurde darum das Vorhaben einer weiteren Neustrukturierung des Bistumsterritoriums hinsichtlich seiner Dekanate bekannt gemacht, und es wurden die Regionaldekane und Dekane zu einem Konsultationsprozess auch vor Ort eingeladen mit der Bitte, dem Bischöflichen Ordinariat geeignete Vorschläge zur Zusammenlegung und Reduzierung, gegebenenfalls auch zu einem neuen Zuschnitt bestehender Dekanatsgrenzen unter Berücksichtigung der staatlichen Bezirks- und Landkreis- bzw. Stadtgrenzen vorzuschlagen.

In verschiedenen Rückmeldungen zu einem Neugliederungsvorschlag des Bischöflichen Ordinariates wurden bis Ende 2019 von den Dekanen und Regionaldekanen Modifizierungen zum Zuschnitt der neuen Dekanate eingebracht und in den Vorschlag eingearbeitet. In weiteren Beratungsrunden wurden in den Jahren 2020 und 2021 schließlich die Namen der neuen Dekanate festgelegt.

Nach abschließender Beratung im Priesterrat am 11. Oktober 2021 und in der Ordinariatskonferenz vom 19. Oktober 2021 setze ich unter Beachtung von can. 374 § 2 i.V.m. can. 381 § 1 CIC und auch can. 515 § 2 CIC mit Wirkung vom 1. März 2022 nachfolgende Neuordnung der Dekanate des Bistums Regensburg in Kraft. Die (teilweise) neu benannten Dekanate mit ihren Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften verteilen sich wie folgt auf die acht Regionen des Bistums:

**Region I: Regensburg**

Dekanat Regensburg-Stadt  
 Dekanat Laaber-Regenstauf (aus Dek. Laaber und Dek. Regenstauf),  
 Dekanat Donaustauf-Schierling (aus Dek. Donaustauf und Dek. Alteglofsheim-Schierling)

**Region II: Landshut**

Dekanat Landshut im Bistum Regensburg (aus Dek. Landshut-Altheim, Dek. Rottenburg, Dek. Vilsbiburg)  
 Dekanat Dingolfing-Eggenfelden (aus Dek. Dingolfing, Dek. Eggenfelden, Dek. Frontenhausen-Pilsting)

**Region III: Straubing-Deggendorf**

Dekanat Straubing-Bogen (aus Dek. Straubing, Dek. Bogenberg-Pondorf, Dek. Geiselhöring)  
 Dekanat Deggendorf-Viechtach (aus Dek. Deggendorf-Plattling, Dek. Viechtach)

**Region IV: Kelheim**

Dekanat Kelheim (aus Dek. Abensberg-Mainburg, Dek. Kelheim)  
 Dekanat Geisenfeld-Pförring (aus Dek. Geisenfeld, Dek. Pförring)

**Region V: Cham**

Dekanat Cham (aus Dek. Cham, Dek. Roding, Dek. Kötzing)  
 Dekanat Nabburg-Neunburg (aus Dek. Nabburg, Dek. Neunburg-Oberviechtach, eingegliedert aus Region VII)

**Region VI: Amberg-Schwandorf**

Dekanat Amberg-Sulzbach (aus Dek. Amberg-Ensdorf, Dek. Sulzbach-Hirschau)  
 Dekanat Schwandorf (wie bisher)

**Region VII: Weiden**

Dekanat Neustadt-Weiden (aus Dek. Weiden, Dek. Neustadt/Waldnaab, Dek. Leuchtenberg)

**Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel**

Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel (aus Dek. Kemnath-Wunsiedel, Dek. Tirschenreuth)

Aufgrund der Neuordnung und Zusammenlegung von Dekanaten zu einem neuen Dekanat (mit Ausnahme der Dekanate Regensburg-Stadt und Schwandorf) ergibt sich die rechtliche Notwendigkeit, die Neuwahl aller Dekane und Prodekane sowie anderer auf das Dekanat bezogener Ämter auf der Grundlage der ab 01.03.2022 geltenden neuen Fassung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ durchzuführen.

Nach Anhörung der Ordinariatskonferenz und des Priesterrats wird deshalb Folgendes angeordnet:

**Artikel 1: Beendigung der Amtszeit der Dekane, Prodekane, Kirchlichen Schulbeauftragten und übrigen Bischöflichen Beauftragten in den Dekanaten**

- (1) Die Amtszeit der Dekane und Prodekane endet – abweichend von der Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 DekO – zum 28.02.2022. Die Übergangszeit bis zur Neuwahl der Dekane und Prodekane wird von Art. 3 dieser Anordnung geregelt.
- (2) Die Amtszeit der Kirchlichen Schulbeauftragten endet – abweichend von Art. III Ziff. 1 und 2 der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17.04.2012 – zum 28.02.2022. Bis zur Ernennung der Kirchlichen Schulbeauftragten für die neu umschriebenen Dekanate durch den Bischof gemäß Art. II der Dienstordnung bleiben die bisherigen Kirchlichen Schulbeauftragten für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an den ihnen bislang zugeordneten Schulen zuständig.
- (3) Die Amtszeit der in den Dekanaten bestellten Bischöflichen Beauftragten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 5 DekO endet abweichend vom jeweiligen Bestellsdekret zum 28.02.2022. Bis zur Bestellung der neuen Bischöflichen Beauftragten bleiben die bisher bestellten Personen kommissarisch für den ihnen bislang zugeordneten Seelsorgebereich zuständig.

**Artikel 2: Anordnung zur Neuwahl bzw. Neubestellung der Dekane und Prodekane sowie der Bischöflichen Beauftragten**

Die Wahl der Dekane und Prodekane der Dekanate des Bistums, wie sie mit Wirkung vom 01.03.2022 umschrieben sind, hat, soweit hier keine abweichende Regelung getroffen ist, nach Maßgabe von Art. 4 DekO bis spätestens 15.04.2022 zu erfolgen.

Die Bischöflichen Beauftragten nach Art. 9 Abs. 1 DekO in den neu umschriebenen Dekanaten werden unter Würdigung des Vorschlags der neu konstituierten Dekanatskonferenz ernannt; dieser Vorschlag ist vom Dekan baldmöglichst im Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

**Artikel 3: Kommissarische Dekane**

Zu kommissarischen Dekanen ab 01.03.2022 werden in den einzelnen Dekanaten bis zur Bestätigung der gemäß dieser Anordnung erfolgten Neuwahl des Dekans folgende Priester bestellt:

**Dekanat Amberg-Sulzbach:**

Pfr. Dr. Christian Schulz, Hahnbach

**Dekanat Cham:**

Pfr. Ralf Heidenreich, Wald

**Dekanat Deggendorf-Viechtach:**

Pfr. Josef Geismar, Plattling-St. Magdalena

**Dekanat Dingolfing-Eggenfelden:**

Pfr. Eugen Pruszynski, Dingolfing-St. Josef

**Dekanat Donaustauf-Schierling:**

Pfr. Josef Weindl, Neutraubling

**Dekanat Geisenfeld-Pförring:**

Pfr. Thomas Zinecker, Vohburg

**Dekanat Kelheim:**

Pfr. Georg Birner, Abensberg

**Dekanat Laaber-Regenstauf:**

Pfr. Alexander Huber, Lappersdorf

**Dekanat Landshut im Bistum Regensburg:**

Pfr. Alfred Wölfl, Landshut-St. Pius

**Dekanat Nabburg-Neunburg:**

Pfr. Alfons Kaufmann, Oberviechtach

**Dekanat Neustadt-Weiden:**

Pfr. Thomas Jeschner, Eschenbach

**Dekanat Regensburg-Stadt:**

Pfr. Roman Gerl, Regensburg-St. Ulrich und St. Emmeram

**Dekanat Schwandorf:**

Pfr. Johann Amann, Schwandorf-St. Jakob

**Dekanat Straubing-Bogen:**

Pfr. Johannes Plank, Straubing-St. Elisabeth

**Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel:**

Pfr. Dr. Thomas Vogl, Waldsassen

Die kommissarischen Dekane übernehmen kommissarisch auch das Amt des Prodekans bis zu dessen Neuwahl.

Bei Schwierigkeiten, die sich aus der Anordnung der Abs. 1 und 2 ergeben, möge sich der kommissarisch bestellte Dekan an das Bischöfliche Ordinariat wenden.

**Artikel 4: Dekanalakten**

- (1) Unmittelbar nach der Bestellung des Dekans des neu gebildeten Dekanates sind diesem alle Dekanalakten der in seinem Dekanatsbezirk aufgegangenen bisherigen Dekanate zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu verfertigen und vom neuen Dekan und den bisherigen Dekanen zu unterzeichnen.
- (2) Der Dekan des neu gebildeten Dekanates hat baldmöglichst alle Dekanalakten zu sichten und zusammenzuführen und nicht mehr benötigte Akten an das Bischöfliche Zentralarchiv abzugeben. Hierbei kann er sich durch das Bischöfliche Zentralarchiv beraten und unterstützen lassen.
- (3) Artikel 4 Abs. 1 gilt nicht für die Dekanate Regensburg-Stadt und Schwandorf.

Regensburg, am 15. November 2021, am Fest des hl. Albertus Magnus, Bischofs von Regensburg



Bischof von Regensburg

## **BISCHÖFLICHER ERLASS EINER NEUEN „ORDNUNG FÜR DIE DEKANATE DES BISTUMS REGENSBURG (Deko 2021)“ 15.11.2021**

Wenige Monate nach der letzten, am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Neuordnung der Dekanate des Bistums Regensburg setzte Bischof Manfred Müller am Pfingstsonntag, den 3. Juni 2001, eine erstmals umfassende „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“ in Kraft. Zum 1. Adventsonntag 2005 wurde diese Ordnung von Bischof Gerhard Ludwig Müller durch eine revidierte Gesamtfassung ersetzt, um sie an die inzwischen eingetretenen Veränderungen anzupassen. In den folgenden Jahren kam es zu weiteren kleineren Änderungen an der Dekanatsordnung von 2005.

Im Blick auf die nun nach 20 Jahren wiederum anstehende Neuordnung der Dekanate, die durch Verschmelzungen von bis zu drei Dekanaten in den meisten Fällen zu territorialen Vergrößerungen der neuen Dekanate führt und mit Wirkung vom 1. März 2022 umgesetzt wird, stellte sich auch die Frage der Revision und Überarbeitung der für die Dekanate geltenden Ordnung, um mit ihr den neuen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können und insbesondere die Aufgaben der Dekane und Prodekane, die nun für wesentlich mehr Pfarreien in den größer gewordenen Dekanaten zuständig sein werden, auf einem für sie leistbaren Maß zu halten.

Nach Anhörung der Dekanekonferenz und des Priesterrates am 11. Oktober 2021 und der Ordinariatskonferenz am 19. Oktober 2021 erlässt der Bischof von Regensburg nachfolgende Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko 2021). Diese Ordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren und tritt – so weit Teile davon nicht bereits geltendes Recht sind – am 1. März 2022 in Kraft.

### **ORDNUNG FÜR DIE DEKANATE DES BISTUMS REGENSBURG (Deko)**

#### **Abschnitt I: Das Dekanat**

##### **Artikel 1: Begriff, Gliederung und Zweck des Dekanates**

- (1) Das Bistum Regensburg ist gemäß can. 374 § 2 CIC in Dekanate gegliedert. Das Dekanat führt den vom Diözesanbischof festgelegten Namen. Die Errichtung und die Auflösung eines Dekanates sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgen durch den Bischof nach Anhörung der Dekanekonferenz, des Priesterrates und der betroffenen Gremien im Bistum und in den betroffenen Dekanaten.
- (2) Jede Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft ist im Bistum Regensburg einem bestimmten Dekanat zugeordnet (vgl. Dekret zur Neugliederung der Dekanate; Amtsblatt für die Diözese Regensburg, Nr. 9 vom 16.11.2021).
- (3) Das Dekanat erfüllt vor allem folgende Aufgaben:
  1. Es stärkt die Kommunikation zwischen diözesaner und pfarrlicher Ebene: es unterstützt den Bischof bei der Verwirklichung der pastoralen Ziele des Bistums und vermittelt pastorale Anregungen und Wünsche der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften an den Bischof.
  2. Es wirkt mit an der pastoralen Planung des Bistums.
  3. Es unterstützt die kirchlichen Verbände, Gemeinschaften und Organisationen als wesentliche Partner der Seelsorge.
  4. Es fördert die Ökumene.
  5. Es hält Kontakt mit kommunalen Stellen und vertritt kirchliche Anliegen in der Gesellschaft.
- (4) Das Dekanat dient der Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, sowie der Zusammenarbeit der pfarrlichen Seelsorge mit der kategorialen Seelsorge und mit den Ordensgemeinschaften im Dekanat. Diese Aufgaben sind zum Beispiel:
  1. Den Austausch der Hauptamtlichen in der Pfarreiseelsorge, den kategorialen Seelsorgestellen und ggf. den Ordensgemeinschaften zu fördern;
  2. geistliche Impulse zu setzen, die die Glaubensverkündigung unterstützen;
  3. aktuelle, seelsorgliche Schwerpunkte im Dekanat gemeinsam festzulegen;
  4. Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen (z.B. Pfarrgemeinderäte, Kirchenverwaltungsmitglieder) gemeinsam zu planen und durchzuführen;

5. in größer werdenden pastoralen Strukturen Impulse zu setzen, die Kirche als personales Angebot vor Ort erlebbar zu machen;
  6. wenn nötig, die Zeiten der Eucharistiefeiern an Sonn- und Feiertagen im Dekanat abzustimmen.
- (5) Dem Pfarrer/Pfarradministrator, der das Amt des Dekans ausübt, soll nach Möglichkeit zur Bewältigung seiner pfarrlichen Aufgaben ein/e pastorale/r Mitarbeiter/in oder ein Pfarrvikar zur Mitarbeit zugewiesen werden.
- (6) Dekanate sind gemäß Dekret zur Neugliederung der Dekanate einer Region zugeordnet. Das Nähere regelt das Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 2: Sitz des Dekanates

- (1) Dekanatssitz mit der amtlichen Bezeichnung „Katholisches Dekanat <Name des Dekanates>“ ist der Amtssitz des jeweils amtierenden Dekans. In amtlichen Schreiben als Dekan kann dieser in einer Zeile unter der amtlichen Bezeichnung des Dekanatsitzes die Worte „Der Dekan“ beifügen. Für die Führung des Dekanates vom Pfarrbüro des Dekans aus ist die Zustimmung der Kirchenverwaltung durch Kirchenverwaltungsbeschluss wegen der anfallenden allgemeinen Kosten für Personal- und Sachaufwand erforderlich. Die für die Dekanatsführung anfallenden allgemeinen Kosten werden der Kirchenstiftung durch die Bischöfliche Finanzkammer pauschal ersetzt.

Am Sitz des Dekanates sind die das Dekanat betreffenden Unterlagen und Dokumente (Dekanalakten) sorgfältig aufzubewahren und beim Wechsel des Amtes des Dekans vollständig dem neuen Dekan zu übergeben. Ältere Unterlagen, die nicht zur Führung der Amtsgeschäfte erforderlich sind, sind ins Diözesanarchiv zu übergeben. Für die Führung des Dekanatsiegels gilt die Siegelordnung für das Bistum Regensburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die gemeinsamen Aufgaben als Dekan bzw. für das Dekanat erfolgt über eine Haushalts- bzw. Kostenstelle innerhalb der Kirchenrechnung der Pfarrei des jeweiligen Dekans oder Prodekans bzw. des Stellvertreters des Dekans (i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3). Zum Ausgleich erfolgt zum Jahresende eine Rechnungsstellung an die Pfarreien (vgl. Art. 10 Abs. 9; vgl. auch Art. 6 Abs. 5 Ziff. 8).

## Abschnitt II: Personalorgane des Dekanates

### Artikel 3: Amt und Stellung des Dekans

- (1) Der Dekan muss Priester sein (can. 553 § 1 CIC) und seinen Wohnsitz in einer Pfarrei des Dekanates haben. Das Amt des Dekans ist nicht mit dem Amt des Pfarrers oder Pfarradministrators einer bestimmten Pfarrei verbunden (can. 554 § 1 CIC).

Der Dekan ist verantwortlicher Leiter des Sitzes des Katholischen Dekanates, er steht dem Dekanat vor und vertritt das Dekanat gegenüber dem Bischof und repräsentativ nach außen (z. B. gegenüber weltlichen Behörden).

- (2) Der Dekan trägt gemäß can. 555 CIC Sorge im Besonderen für die Priester, Diakone und für die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat (vgl. can. 228 § 1; 231 § 1). Er ist berechtigt, nach besonderer Anweisung durch den Ortsordinarius (Diözesanbischof oder Generalvikar), die für den Einzelfall oder generell erfolgt ist, hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit ggf. Weisungen zu erteilen.

Dem Dekan wird vom Bischöflichen Ordinariat jede das Dekanat betreffende personelle Veränderung unter den Klerikern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich mitgeteilt.

- (3) Bei der Wahrnehmung seines Amtes ist der Dekan an die Weisungen des Diözesanbischofs und des Generalvikars gebunden.

### Artikel 4: Bestellung des Dekans

- (1) Das Amt des Dekans wird vom Diözesanbischof unter Würdigung des Vorschlags eines Dekanates einem dafür geeigneten Priester des Dekanates übertragen. Der Diözesanbischof ist nach can. 157 CIC bzw. can. 553 § 2 CIC grundsätzlich frei, einen geeigneten Kandidaten für dieses Amt zu ernennen. Nach erfolgter Ernennung erhält der Dekan eine Zulage zum Gehalt durch die Bischöfliche Finanzkammer nach Maßgabe der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (vgl. Art. 12 PrBesO).
- (2) Steht die Ernennung des Dekans an, beauftragt der Ortsordinarius den amtierenden Dekan bzw. den Prodekan oder den Stellvertreter des Dekans i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3, bis zu einer bestimmten Frist nach Möglichkeit einen Dreivorschlag von geeigneten Priestern zu unterbreiten. Vorgeschlagen werden können nur Pfarrer und Pfarradmi-

nistratoren, die also eigenverantwortlich einer Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft im Dekanat vorstehen.

- (3) Damit jemand zum Dekan bestellt werden kann, muss er sich durch Rechtgläubigkeit und Rechtsschaffenheit auszeichnen (vgl. can. 521 § 2 CIC); außerdem muss er über eine seelsorgliche Erfahrung verfügen, die ihn für diese Aufgabe geeignet erscheinen lässt.
- (4) Der gemäß Abs. 2 vom Ortsordinarius Beauftragte beruft baldmöglichst eine Dekanatskonferenz ein, auf der einer der Tagesordnungspunkte „Erstellung eines Vorschlags zur Ernennung des Dekans“ lautet. Die Mitglieder der Dekanatskonferenz gemäß Art. 10 Abs. 2 geben einen Stimmzettel mit bis zu drei Namen von für das Amt des Dekans geeigneten Priestern ab. Der Dekan weist darauf hin, dass Absatz 2 Satz 2 widersprechende Namensvorschläge gestrichen werden und dass die Nennung von mehr als drei Namen geeigneter Priester den jeweiligen Vorschlag insgesamt ungültig macht. Der Dekan überprüft zusammen mit zwei von ihm aus dem Kreis der Mitglieder bestimmten Helfern die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und liest vor versammelter Konferenz die Vorschläge vor und erstellt eine Liste der Vorgeschlagenen, gereiht nach der Zahl der Nennungen. Der Inhalt der Liste gilt ausdrücklich als nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (vgl. Art. 10 Abs. 6).
- (5) Der gemäß Abs. 2 vom Ortsordinarius Beauftragte beruft baldmöglichst, ggf. unmittelbar im Anschluss an die Dekanatskonferenz, eine Pfarrerkonferenz (einschließlich der Pfarradministratoren) ein. Bei dieser wird aufgrund der Liste gemäß Absatz 4 nach Anhörung der Vorgeschlagenen durch den Dekan in der Reihenfolge der Nennung über ihre Bereitschaft, das Amt des Dekans bei einer Ernennung durch den Bischof zu übernehmen, mittels geheimer Abstimmung in der Pfarrerkonferenz nach Möglichkeit ein Dreivorschlag erstellt, der vom Dekan zusammen mit der Liste gemäß Absatz 4 und einer Aufstellung der Mitglieder der Dekanatskonferenz dem Bischof eingereicht wird.
- (6) Die Vereidigung eines neu ernannten Dekans erfolgt durch den Diözesanbischof. Seine Amtseinführung nimmt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter im Rahmen einer feierlichen Messe im Dekanat vor.
- (7) Der Dekan soll regelmäßig, nach Möglichkeit alle zwei Jahre, an Fortbildungs- und Schulungsangeboten teilnehmen, die zur Führung seines Amtes hilfreich sind. Er beantragt die Fortbildung beim Generalvikar und bekommt seine Auslagen dafür von der Diözese ersetzt.

#### **Artikel 5: Amtszeit des Dekans**

- (1) Der Dekan wird auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung im selben Dekanat soll in der Regel insgesamt höchstens zweimal erfolgen.
- (2) Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf der Amtsperiode, der Vollendung des 70. Lebensjahres, dem Ausscheiden aus dem Dekanatsklerus, der Beendigung des amtlichen Seelsorgeauftrages im Dekanat, der Annahme seines Verzichts oder der Amtsenthebung durch den Diözesanbischof (can. 554 § 3 CIC).

#### **Artikel 6: Aufgaben des Dekans**

- (1) Der Dekan wird vom Diözesanbischof bei der Vergabe von frei gewordenen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften im Dekanat nach Maßgabe von can. 524 CIC gehört und steht ihm und dem Generalvikar bei weiteren Personalveränderungen im Dekanat, wenn der Diözesanbischof es für angebracht hält (vgl. can. 547), zur Beratung zur Verfügung.
- (2) Der Dekan hat die Pfarrer und Pfarradministratoren in ihr Amt einzuführen.
- (3) Der Dekan trägt Sorge für die Gewinnung der Bischöflichen Beauftragten im Dekanat (siehe Art. 9) und unterstützt sie in ihren Aufgaben.
- (4) Der Dekan beruft die Dekanats- und Pfarrerkonferenz sowie die Dekanatsversammlung ein und leitet diese nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (5) Der Dekan hat die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern sowie Seelsorge und Verwaltung zu koordinieren (can. 555 § 1, 1° CIC). Insbesondere hat er
  1. unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften und der besonderen Verhältnisse eines jeden einzelnen die Kleriker des Dekanates und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat zu gemeinsamem Planen und Handeln und gegenseitiger Hilfe zu veranlassen und dazu regelmäßige Dekanatskonferenzen einzuberufen;
  2. das geistliche Leben, den seelsorglichen Eifer und die geschwisterliche Gemeinschaft der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat nach Möglichkeit durch die Veranstaltung von Zusammenkünften zu fördern;

3. die Aufgaben der Bischöflichen Beauftragten im Dekanat (vgl. Art. 9), die Verbandsarbeit und die kirchliche Erwachsenenbildung im Dekanat zu fördern;
  4. die Maßnahmen des Bistums gegen sexualisierte Gewalt / Präventionsmaßnahmen zu unterstützen und die Präventionsarbeit zu fördern;
  5. die Verteilung der Hl. Öle in die Pfarreien des Dekanates sicherzustellen;
  6. Akten und Archivalien des Dekanates (Dekanalakten) sorgfältig zu verwahren bzw. dafür zuständige Mitarbeiter zu beaufsichtigen;
  7. einmal im Jahr zu einem Dekanatsjahrtag in einer geeigneten Kirche des Dekanates nach Rücksprache mit dem zuständigen „Rector ecclesiae“ einzuladen;
  8. gewissenhaft gemäß vereinbarter Arbeitsteilung mit dem Prodekan bzw. dem Stellvertreter des Dekans (i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3) alle für das Dekanat anfallenden Kosten zu verwalten. Der Dekan ist verpflichtet, der Dekanatskonferenz jährlich über die angefallenen Ausgaben Rechnung zu legen und diese anerkennen zu lassen. Der Anerkennungsbeschluss ist der jeweiligen Kirchenrechnung beizufügen;
  9. alle weiteren Aufgaben, Vollmachten und Befugnisse auszuüben, die ihm vom Ortsordinarius im Einzelfall oder auf Dauer übertragen sind.
- (6) Der Dekan trägt Mitsorge dafür, dass die Kleriker des Dekanates ein Leben führen, das ihrem Stand entspricht, und dass sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen (can. 555 § 1, 2° CIC). Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Klerikers des Dekanates zur Klage Anlass, so soll der Dekan ein brüderliches Gespräch mit ihm führen. Erst nach erfolglosem Bemühen soll er dem Generalvikar darüber berichten; bei schweren Vergehen hat dies jedoch sofort zu geschehen. Dies gilt entsprechend auch für die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat (vgl. cann. 228 § 1 und 231 § 1).
- (7) Bei Differenzen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge (haupt- wie ehrenamtlich) im Dekanat hat sich der Dekan unparteilich um Vermittlung und ggf. Schlichtung zu bemühen.
- (8) Der Dekan trägt unter Wahrung der vorrangigen Pflicht der in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften unmittelbar verantwortlichen Kleriker und Laien dafür Sorge (vgl. can. 555 § 1, 3° CIC),
1. dass die gottesdienstlichen Handlungen gemäß den liturgischen Vorschriften gefeiert werden;
  2. dass die Kirchen und alles, was für die Liturgie gebraucht wird, besonders für die Eucharistiefeier, in einem ordentlichen und würdigen Zustand sind, und die Vorschriften zur Aufbewahrung der Heiligsten Eucharistie (cann. 934 – 944 CIC) sorgfältig eingehalten werden;
  3. dass die in der Diözese vorgeschriebenen pfarrlichen Bücher (Taufbuch, Firmungsbuch, Ehebuch, Totenbuch, Stipendienbuch und Messstiftungenbuch) richtig geführt und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- (9) Der Dekan trägt dafür Sorge (vgl. can. 555 § 3 CIC),
1. dass den Klerikern des Dekanates geistliche Hilfen zur Verfügung stehen; besonders hat er um jene besorgt zu sein, die sich in Schwierigkeiten befinden oder von Problemen bedrängt werden (can. 555 § 2, 2° CIC);
  2. dass die verstorbenen Pfarrer und Pfarradministratoren und sonstigen Kleriker ein würdiges Begräbnis erhalten; er vertritt nach Möglichkeit selbst das Dekanat bei der Bestattung verstorbener pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat;
  3. dass bei Krankheit und Tod eines Pfarrers oder Pfarradministrators Geräte für den liturgischen Gebrauch, die Bücher, Dokumente und anderes, was der Kirche gehört, nicht verlorengehen oder weggeschafft werden. Dem Dekan wird dazu – soweit erforderlich – Zutritt zu den Amtsräumen der Pfarrei gewährt, um amtliches Gut vom Privaten zu trennen.
- (10) Der Dekan hat darauf zu achten, dass alle Kleriker eine Verfügung über ihr Begräbnis treffen. Diese wird am Dienstsitz des Dekans in den Amtsräumen aufbewahrt; der Prodekan bzw. Stellvertreter des Dekans (i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3) hat Kenntnis und ggf. Zugriff auf diese Unterlagen.
- (11) Der Dekan hat die Verbindung mit den zuständigen überörtlichen weltlichen Behörden, Institutionen und Verbänden zu pflegen.
- (12) Der Dekan informiert ehrenamtlich auf Dekanats-ebene Tätige über die Fortbildungs- und Schulungsmöglichkeiten auf Diözesanebene. Bei einer

Teilnahme an solchen Angeboten übernimmt evtl. anfallende Kosten das Dekanat.

- (13) Der Dekan lädt einmal im Jahr zu einer Dekanatsversammlung alle Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte, die Pfarrer, Pfarradministratoren, Kapläne, Pfarrvikare, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Austausch und zur Information ein. Er leitet diese Versammlung.
- (14) Der Dekan ist angehalten, insbesondere in größer werdenden Strukturen (Dekanat, Pfarreien/-gemeinschaften), immer wieder neu auszuloten (ggf. mit Hilfe einer Arbeits- oder Steuerungsgruppe), wie die Zusammenarbeit der hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, sowie der ehrenamtlich in den Gremien der Pfarreien Tätigen auf Dekanats-ebene besser gefördert und unterstützt werden kann. Kirche und Glaube sollen auch in veränderten Strukturen als persönliches Angebot wahrgenommen werden können.

#### **Artikel 7: Befugnisse des Dekans**

- (1) Der Dekan visitiert nach Weisung des Diözesanbischofs die Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften des Dekanates (can. 555 § 4 CIC).
- (2) Der Dekan ist berechtigt,
1. Pfarrvikare und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreien im Dekanat, soweit möglich nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, zur Aushilfe in anderen Pfarreien des Dekanates vorübergehend anzuweisen;
  2. in besonderen Fällen die Feier der Eucharistie in einer nichtkatholischen Kirche (can. 933 CIC) zu genehmigen;
  3. Archive und Registraturen der Pfarrämter mit deren gesamtem Inhalt jederzeit einzusehen und Berichte einzufordern;
  4. im Notfall anstelle der Eucharistiefeier einen anderen Gottesdienst gemäß einschlägigen diözesanen Richtlinien in einer Gemeinde anzusetzen, wenn trotz intensiver Bemühungen wegen plötzlicher Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse kein Priester für eine Eucharistiefeier am Sonntag zur Verfügung steht.
- (3) Der Dekan regelt im Rahmen des auf Dekanats-ebene Möglichen die Vertretung bei Krankheit

oder kurzzeitiger Abwesenheit von Pfarrern und Pfarradministratoren. Bei mehr als drei Tagen ist die Hauptabteilung Pastorales Personal zu informieren.

- (4) Der Dekan übt mit gebührender Sorgfalt alle sonstigen Vollmachten und Befugnisse aus, die ihm der Ortsordinarius für den Einzelfall oder auf Dauer übertragen hat.

#### **Artikel 8: Stellvertreter des Dekans (Prodekan)**

- (1) Der Stellvertreter des Dekans mit dem Titel „Prodekan“ wird gemäß den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1-6 bestellt. Für seine Amtszeit gelten die Bestimmungen des Art. 5 dieser Ordnung entsprechend. Aufgrund besonderer Situationen kann es auch weitere Prodekane in einem Dekanat geben; in diesem Falle ist der dem Weihealter nach Dienstälteste der Prodekane Stellvertreter des Dekans. Ab Ernennung erhält jeder Prodekan eine Zulage zum Gehalt durch die Diözese nach Maßgabe der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 3).

- (2) Der Stellvertreter des Dekans vertritt den Dekan nach Absprache mit ihm und im Falle seiner Verhinderung. Entsprechend der mit dem Dekan vereinbarten Arbeitsteilung verwaltet er die Ausgaben für das Dekanat.

Bei Vakanz des Amtes des Dekans führt der Stellvertreter des Dekans, vorbehaltlich anderslautender Anordnung des Ortsordinarius, die Amtsgeschäfte des Dekans bis zur Ernennung des Dekans durch den Diözesanbischof.

- (3) Im Fall einer kurzfristigen Verhinderung von Dekan und Prodekan bzw. Stellvertreter des Dekans i.S.d. Abs. 1 Satz 3 vertritt den Dekan entweder ein weiterer Prodekan (vgl. Abs. 1 Satz 3) oder der dem Weihealter nach dienstälteste Pfarrer des Dekanates. Bei Vakanz beider Ämter ist unverzüglich der Generalvikar zu informieren, der eine Vertretungsregelung in Kraft setzt.

#### **Artikel 9: Bischöfliche Beauftragte im Dekanat**

- (1) Für jedes Dekanat werden vom Diözesanbischof unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz und der jeweiligen Fachstelle im Ordinariat für jeweils fünf Jahre Bischöfliche Beauftragte für die Seelsorgebereiche Liturgie, Jugendseelsorge, Evangelisierung und Hauskir-



che, Ehe und Familie sowie Soziales Profil der Kirche / Gemeindec Caritas ernannt.

- (2) Auf begründeten Antrag der Dekanatskonferenz können im Dekanat nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat auch zwei, in besonderen Ausnahmefällen noch weitere Beauftragte für die jeweiligen Seelsorgebereiche bestellt werden.
- (3) Der/Die Bischöfliche Beauftragte muss Kleriker oder pastorale Mitarbeiterin / pastoraler Mitarbeiter mit einem amtlichen Seelsorgeauftrag im Dekanat sein.
- (4) Den Bischöflichen Beauftragten wird ein Ausgleich gemäß entsprechenden Richtlinien gewährt.
- (5) Die bischöfliche Beauftragung endet mit Ablauf der Beauftragungsdauer, bei Versetzung an eine Dienststelle außerhalb des Dekanates, durch Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese, mit dem Eintritt in den Ruhestand, durch Entzug oder Annahme des Verzichts bei gewichtigen Gründen.
- (6) Für die Seelsorgebereiche der Bischöflichen Beauftragten wird von den jeweiligen Fachstellen eine Aufgabenbeschreibung erarbeitet, die von der Ordinariatskonferenz und der Dekanatskonferenz genehmigt wird.
- (7) Die in der katholischen Religionslehre Tätigen eines Dekanates sind hinsichtlich dieser Tätigkeit dem/der vom Diözesanbischof für ihren Schulamtsbezirk ernannten Kirchlichen Schulbeauftragten zugewiesen; für ihn/sie gelten die Bestimmungen der „Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg“ sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- (8) Die Aufgabe des/der Bischöflichen Beauftragten für die Kirchenmusik übernimmt in der Regel der/die zuständige Regionalkantor/in im Rahmen seiner/ihrer Dienstpflichten. Die Fachstelle Kirchenmusik der Diözese kann auch eine/n andere/n qualifizierte/n Kirchenmusiker/in als Dekanatsbeauftragte/n vorschlagen, der/die nach Zustimmung der Dekanatskonferenz vom Diözesanbischof für fünf Jahre ernannt wird. In seiner/ihrer Tätigkeit handelt er/sie dann im Auftrag des/der zuständigen Regionalkantors/-in und berichtet ihm/ihr regelmäßig über die Entwicklungen im Dekanat. Der/Die Beauftragte untersteht der Fachaufsicht der Fachstelle für Kirchenmusik der Diözese.

### Abschnitt III: Gremien des Dekanates

#### Artikel 10: Die Dekanatskonferenz

- (1) Gegenstand der Dekanatskonferenzen, die den Charakter einer Dienstkonferenz haben, sind vor allem Angelegenheiten der Seelsorge und Verwaltung auf Dekanatssebene. Dort wird – soweit den Dekanatskonferenzen Entscheidungsbefugnis zukommt – auch über sie entschieden. Entscheidungen, die im Gegensatz zum allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht stehen, sind nichtig.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:
  1. die Weltpriester und Ständigen Diakone mit Seelsorgeauftrag, die ihren Wohnsitz im Dekanat haben, sowie jene Ordenspriester im Dekanat, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages Seelsorge im Dekanat leisten; leistet ein Kleriker mit Wohnsitz im Dekanat vorrangig Seelsorgedienst in einem oder mehreren anderen Dekanaten, so gehört er verpflichtend nur der Dekanatskonferenz jenes Dekanats an, dem er den größten Teil seines Seelsorgedienstes widmet;
  2. die im Dekanat tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  3. die im Dekanat bestellten Bischöflichen Beauftragten gem. Art. 9.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz gehört die Teilnahme grundsätzlich zur Dienstpflicht. Falls sie nicht Pfarradministratoren, Pfarrvikare oder Subsidiare im Dekanat sind, ist den emeritierten Geistlichen, den Kategorie-seelsorgern und den Priestern in besonderen Aufgaben, die Teilnahme freigestellt.
- (4) Emeritierte Priester ohne Seelsorgeauftrag sind ständige Gäste der Dekanatskonferenz. Der/die Vertreter/in des Dekanates im Diözesanpastoralrat, der/die Systembeauftragte Notfallseelsorge, Vertreter/innen von wichtigen Stellen wie Kreis Caritasverband, Erwachsenenbildung im Landkreis, Kath. Jugendstelle sind als Gäste einzuladen.
- (5) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder gegeben. Entscheidungen werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, für Entscheidungen

gen zur Geschäftsordnung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Dekanatskonferenz, soweit diese ausdrücklich nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (7) Die Dekanatskonferenzen werden mindestens fünfmal jährlich und außerordentlich auf schriftlichen Antrag von einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder durch den Dekan schriftlich einberufen und von ihm gemäß der mitgeteilten Tagesordnung geleitet. Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung verlangen, sei es vor der Einberufung oder während der Konferenz.
- (8) Über die Dekanatskonferenzen wird für deren Mitglieder ein Ergebnis-Protokoll gefertigt.
- (9) Die Dekanatskonferenz beschließt den Verantwortlichen für die Rechnungsführung des Dekanats (Dekan oder Prodekan oder Stellvertreter des Dekans i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 [vgl. Art. 2 Abs. 2]), die Art und Weise der Mittelaufbringung (z.B. Rechnungsstellung an die Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften nach Schlüssel) und die Zwecke, für die das Dekanat gemeinsam aufkommen soll.

#### **Artikel 11: Die Pfarrerkonferenz**

- (1) Mindestens zweimal im Jahr soll der Dekan – unbeschadet der möglichen Abhaltung von Konferenzen der Priester und Diakone im Dekanat – die Konferenz der Pfarrer und Pfarradministratoren einberufen.
- (2) Der Dekan muss eine Pfarrerkonferenz einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Pfarrer und Pfarradministratoren dies verlangt.
- (3) Pfarrerkonferenzen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der zu Ladenden erschienen ist. Sie fassen ihre Beschlüsse möglichst im Konsens, mindestens jedoch mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan.

#### **Abschnitt IV: Dekanatsveranstaltungen**

##### **Artikel 12: Dekanatstage, Dekanatsprojekte und ähnliche Veranstaltungen**

Zur Vorbereitung und im Hinblick auf die Durchführung des Dekanatsjahrtags (vgl. Art. 6 Abs. 5 Ziff. 7), von themenbezogenen Dekanatstagen, von Dekanatsprojekten und ähnlichen Veranstaltungen, die von Pfarrgemeinderäten über die Gremien des Dekanates oder von diesen Gremien selbst angeregt werden, kann der Dekan einzelne oder mehrere Vertreter/innen von Pfarrgemeinderäten, in der Regel deren Sprecher/innen, sowie einzelne Pfarrer und Pfarradministratoren, Pfarrvikare, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat zu Besprechungen einladen.

##### **Artikel 13: Dekanatsversammlung**

- (1) Die Dekanatsversammlung findet regelmäßig wenigstens einmal im Jahr statt. Der Dekan lädt zum gegenseitigen Austausch und zur Information alle Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte und die Pfarrer und Pfarradministratoren, Kapläne, Pfarrvikare, Diakone, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat zur Dekanatsversammlung ein (vgl. auch Art. 6 Abs. 13) und leitet sie.
- (2) Die Mitglieder der Dekanatsversammlung
  1. sollen die Organisation dekanatsspezifischer Veranstaltungen besprechen, z.B. Wallfahrten, Treffen der Chöre, Treffen der Ministranten, Treffen von Jugendlichen und Ähnliches;
  2. sollen bei der Versammlung Gelegenheit bekommen, sich über die pastorale Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften auszutauschen, sie zu reflektieren und neue Impulse für die zukünftige Arbeit zu entwickeln;
  3. beschäftigen sich mit aktuellen Themen der Seelsorge und legen Schwerpunktthemen für die Dekanatsversammlungen gemeinsam fest;
  4. benennen aus der Reihe der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte eine/n Vertreter/in

für den Diözesanpastoralrat nach dessen Statut. Diese/r berichtet regelmäßig aus den Sitzungen des Diözesanpastoralrates, soll dort auch eine Rolle als Sprecher/in aller Pfarrgemeinderatssprecher/innen im Dekanat wahrnehmen und an Austauschtreffen aller anderen Vertreter/innen der Dekanate im Diözesanpastoralrat teilnehmen, die der Förderung des Laienapostolats im Bistum dienen, und Anliegen aus den Dekanatsversammlungen gegenüber der Bistumsleitung kommunizieren.

kann der Diözesanadministrator bei anstehenden, für die Seelsorgearbeit der Dekanate wichtigen Fragen, die keine nennenswerten Veränderungen betreffen (vgl. can. 428), eine Dekanekonferenz einberufen, der er auch vorsitzt.

- (3) An der Dekanekonferenz nehmen neben den Dekanen auch die Regionaldekane und die Mitglieder der Ordinariatskonferenz teil.

Diese Ordnung tritt am 01. März 2022 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige „Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg“ vom 15. November 2005 i.d.F. der nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

## **Abschnitt V: Dekanatsübergreifendes Gremium**

### **Artikel 14: Die Dekanekonferenz**

- (1) Mindestens zweimal im Jahr findet eine Konferenz der Dekane auf Diözesanebene statt.
- (2) Wenn im Falle einer Sedisvakanz der Priesterrat zu bestehen aufgehört hat (vgl. can. 501 § 2 CIC),

Regensburg, den 15. November 2021, am Fest des hl. Albertus Magnus, Bischof von Regensburg,



Bischof von Regensburg

